

818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Bericht und Antrag
des Verfassungsausschusses**

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage in 607 der Beilagen betreffend eine B-VG-Novelle hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 24. November 1988 über Vorschlag der Abgeordneten Dr. Fischer und Dr. Kohl mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novellierung der Wohnbauförderungsgesetze 1968 und 1984, des Wohnhaussanierungsgesetzes und des Wohnungsverbesserungsgesetzes zum Gegenstand hat.

Durch die Novellierung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Berichterstattung

der Länder an den Bund auf Grund der angeführten Bestimmungen durch die Verländerung der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung gegenstandslos geworden ist; diese Bestimmungen sollen daher entfallen. In Zukunft wird die Berichterstattung der Länder in diesen Bereichen im Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 und in der Niederschrift anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Landeslehrer, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geregelt sein.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 11 24

Mag. Dr. Neidhart
Berichtersteller

Dr. Schranz
Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988, entfällt § 52 Abs. 1.

Artikel II

Im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 26 Abs. 1.

Artikel III

Im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 41 Abs. 1.

Artikel IV

Im Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 8 Abs. 1.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.